



An den Grossen Rat

21.5517.02

JSD, BVD/P215517

Basel, 26. Januar 2022

Regierungsratsbeschluss vom 25. Januar 2022

Motion Beat Leuthardt und Konsorten betreffend gleich lange Spiesse in den Quartieren bei Bauvorhaben

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 27. Oktober 2021 die nachstehende Motion Beat Leuthardt und Konsorten betreffend gleich lange Spiesse in den Quartieren bei Bauvorhaben dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Die schöne Eckliegenschaft am St.Johanns-Platz mit der Pizzeria «Da Gianni» und ihrem schattigen Garten hat für sehr viele Menschen in- und ausserhalb des Quartiers einen wichtigen Stellenwert. Entsprechend kam es seit Bekanntwerden eines Umnutzungsprojekts zu vielen Interventionen auf politischer, medialer und juristischer Ebene.

Die demokratischen Grundprinzipien blieben soweit erkennbar formell gewahrt. Dies gilt aber genauer betrachtet nicht für alle juristischen Aspekte. Es wäre nämlich auch aus quartierdemokratischer und individueller Optik wichtig, dass in einem solchen Fall kantonale Gerichte über die Rechtmässigkeit der Umnutzung (im vorliegenden Fall eines Abbruchs unter Umwandlung in Stockwerkeigentum) hätten entscheiden können, sofern der Wille zur Überprüfung vonseiten Betroffener vorhanden ist.

Vorliegend war dieser Wille sehr wohl vorhanden, doch Einsprachen scheiterten, weil die Kostenrisiken von Quartierbewohnenden und NGOs viel zu hoch waren und Verfahren daher vorzeitig abgebrochen werden mussten.

Dies entspricht einem Kernproblem im Baurecht: Gerichtsgebühren (auch wenn sie ermässigt sind) und erst recht die Risiken hoher fünf- bis sechstelliger anwaltlicher Kosten der Bauherrschaft führen regelmässig dazu, dass Betroffene auf demokratisch legitimierte Überprüfungsmöglichkeiten verzichten müssen. Dieses Problem stellt sich nicht nur beim «Da Gianni», sondern immer mal wieder in Liegenschaften in allen Quartieren.

Es stünde daher einem Rechtsstaat gut an, dass er die Ausübung demokratischer Mittel in gewissem «normalen» Rahmen erlaubt und nicht (ungewollt) vereitelt. Das Beispiel des Bau- und Gastgewerbeinspektorats mit seinem kostenlosen Einspracheverfahren belegt, dass dies grundsätzlich möglich ist, und zwar unter voller Wahrung der Zielsetzungen des Raumplanungsrechts wie dem Beschleunigungsgebot.

Es besteht daher genügend Anlass, eine ähnliche Regelung auch für das kantonale Rekursverfahren vorzusehen. Niemand wird unter einer gerechten neuen Kostenregelung zu leiden haben, und es ist

keine zeitliche Verzögerung zu befürchten. Wie sich im parallelen Anliegen bei zivilrechtlichen Streitigkeiten, dem der vorliegende Gesetzestext nachempfunden ist (§ 2a Gerichtsgebührengesetz, 154.800), zeigt, ist es seit Einführung jener Regelung per 5. Juli 2018 zu keinen Veränderungen in den einschlägigen Verfahren gekommen.

Und sollte ausnahmsweise - was überall vorkommen kann, beispielsweise durch einen missgünstigen Nachbarn - ein Rekursverfahren offensichtlich verzögernd («trölerisch») wirken, so ist mit der vorgeschlagenen Formulierung in § 2b Abs. 3 dafür gesorgt, dass solches Verhalten erst gar nicht vorkommt und auch nicht belohnt wird.

Die Unterzeichnenden möchten die Regierung verpflichten, innert 6 Monaten eine Vorlage vorzulegen, durch welche das Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16.1.1975 (154.800) wie folgt ergänzt wird:

§ 2b (neu)

¹ In Verfahren vor kantonalen Rekursinstanzen, die ihren Ursprung beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat haben und die ein Bauvorhaben für einzelne Quartierliegenschaften betreffen, werden keine Parteientschädigungen gesprochen.

² In solchen Verfahren betragen die Gerichtsgebühren minimal Fr. 200 und maximal Fr. 500.

³ Bei mutwilliger Prozessführung können einer Partei die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Beat Leuthardt, Thomas Mury, Joël Thüring, Pascal Pfister, Tim Cuénod, Felix Wehrli, Balz Herter, Bülent Pekerman, Barbara Heer, Beatrice Messerli, Christian von Wartburg, Michelle Lachenmeier, Alex Dill, Christoph Hochuli»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) vom 29. Juni 2006 bestimmt über die Motion:

§ 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, dem Grossen Rat innert sechs Monaten einen Entwurf für einen § 2b im Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 (SG 154.800) mit folgendem Wortlaut vorzulegen:

§ 2b (neu)

¹ In Verfahren vor kantonalen Rekursinstanzen, die ihren Ursprung beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat haben und die ein Bauvorhaben für einzelne Quartierliegenschaften betreffen, werden keine Parteientschädigungen gesprochen.

² In solchen Verfahren betragen die Gerichtsgebühren minimal Fr. 200 und maximal Fr. 500.

³ Bei mutwilliger Prozessführung können einer Partei die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Bezüglich der Vereinbarkeit der Motion mit dem übergeordneten Bundesrecht muss zunächst festgestellt werden unter welches Rechtsgebiet «Verfahren (...), die ihren Ursprung beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat haben und die ein Bauvorhaben für einzelne Quartierliegenschaften betreffen» fallen.

Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat (BGI) ist mit verwaltungsrechtlichen Verfahren, aus denen häufig Verfügungen resultieren, befasst. Aufgrund der Formulierung der Motion ist davon auszugehen, dass Verfügungen des BGI im Bereich des Gastgewerberechts mit der vorliegenden Motion nicht gemeint sind. Bei Bauvorhaben für einzelne Liegenschaften stützen sich die Verfügungen des BGI auf kantonales oder eidgenössisches Bau- und Raumplanungsrecht. Der Rechtsmittelweg, der zu den in der Motion genannten «Verfahren vor kantonalen Rekursinstanzen» führt, ist einheitlich. Gemäss § 92 Abs. 1 Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999 (SG 730.100) und § 1 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Baurekurskommission (BRKG) vom 7. Juni 2000 (SG 790.100) unterstehen Verfügungen in Bausachen sowie Verfügungen, für welche die Koordinationspflicht nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung gilt der Beurteilung durch die Baurekurskommission. Danach führt der weitere Rechtsweg in zweiter Rekursinstanz an das Verwaltungsgericht (§ 6 BRKG). Für diese Rekursverfahren kommt das Verwaltungsverfahrensgesetz zur Anwendung.

Der Bund hat bisher darauf verzichtet, neben dem Zivil- und dem Strafprozessrecht auch das Verwaltungsverfahrenrecht zu vereinheitlichen. Grundsätzlich haben daher die Kantone in diesem Bereich Organisations- und Verfahrensautonomie, wobei dennoch zahlreiche bundesrechtliche Bestimmungen auf das kantonale Verfahrensrecht einwirken, begonnen bei den konventions- und verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien bis hin zu bundesrechtlich vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften in einzelnen Bereichen der Spezialgesetzgebung. In der Spezialgesetzgebung des eidgenössischen Raumplanungs- und Baurechts stehen die an die Kantone gerichteten verfahrensrechtlichen Vorschriften einer kantonalen Regelung der Verfahrenskosten im Sinne des Motionsanliegens nicht entgegen.

Ganz allgemein ist jedoch im Zusammenhang mit dem Motionsanliegen das verfassungsrechtliche Gebot der Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 Bundesverfassung, § 8 Abs. 1 Verfassung des Kantons Basel-Stadt), dem auch gesetzgebende Instanzen unterstehen, nicht ausser Acht zu lassen. Unterscheidungen bezüglich gleicher oder ähnlicher Sachverhalte, die in Rechtserlassen getroffen werden, müssen sich auf sachliche und vernünftige Gründe stützen. Eine unterschiedliche Regelung der Verfahrenskosten in vergleichbaren verwaltungsrechtlichen Verfahren sollte demnach auf allgemein nachvollziehbaren Gründen beruhen. Da die Auseinandersetzung mit dieser Thematik nicht nur rein rechtliche Aspekte betrifft und zudem in juristischer Hinsicht nicht von einer eindeutig in eine Richtung gehenden Antwort ausgegangen werden kann, ist die Motion grundsätzlich nicht von vornherein als verfassungswidrig anzusehen.

Bezüglich der Unterbringung im Gesetz über die Gerichtsgebühren ist anzumerken, dass die geforderte Regelung den heutigen Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 1 Gesetz über die Gerichtsgebühren) sprengt, da dieses Gesetz nur auf die Verfahren vor kantonalen Gerichten im formellen Sinne, zu denen die Baurekurskommission nicht zählt, zur Anwendung kommt. Das hat zwar keinen Einfluss auf die rechtliche Zulässigkeit der Motion, müsste jedoch bei einer Einführung der Regelung durch zusätzliche Gesetzesänderungen aufgefangen werden.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs beantragt. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Es spricht kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt. Die Motion verlangt auch nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Prozessuale Ausgangslage

In einem Zivilprozess treten zumeist zwei private Parteien in einem Klageverfahren vor einem staatlichen Gericht gegeneinander an. Anknüpfungspunkt für ein verwaltungsrechtliches Rekursverfahren ist demgegenüber in der Regel eine behördliche Verfügung, die von einer Partei angefochten wird. Mietrechtliche Streitigkeiten zwischen zwei Mietparteien, mit denen die Motion ihr Anliegen verglichen haben möchte, unterliegen dem Zivilprozessrecht und somit anderen prozessualen Regeln als verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, zu denen die baurechtlichen Verfahren gehören. Beispielsweise gelten in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten – im Gegensatz zu Zivilverfahren, bei denen die Parteivorbringen eine grosse prozessuale Rolle spielen – der Untersuchungsgrundsatz, weshalb der Sachverhalt von Amtes wegen ermittelt werden muss sowie das Prinzip der Rechtsanwendung von Amtes wegen. Beides stellt eine prozessuale Erleichterung für die Rekurrierenden dar.

In bestimmten baurechtlichen Verfahren kann es aber sein, dass sich die rekurrierende Verfahrenspartei nicht allein dem verfügenden Gemeinwesen, sondern zusätzlich einer privaten Verfahrenspartei mit gegenteiligen Standpunkten gegenübersteht. Nur in solchen Verfahren besteht ein Risiko, der Gegenpartei eine Parteientschädigung leisten zu müssen, da dem Gemeinwesen keine Parteientschädigung zusteht. Die gleiche Konstellation kann auch bei anderen verwaltungsrechtlichen Verfahren vorkommen, etwa in Submissionsprozessen, Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren oder Verfahren betreffend die Bewilligung von Veranstaltungen.

2.2 Von der Motion betroffene Verfahren

Der vorgeschlagene § 2b Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichtsgebühren hat angesichts des Begleittexts der Motion offenbar zum Ziel, eine Einschränkung der beantragten Kostenregelung auf gewisse Fallkonstellationen zu erreichen. Mit der Formulierung «(...) Verfahren (...) die ein Bauvorhaben für einzelne Quartierliegenschaften betreffen (...)» wird dieses Ziel jedoch nicht erreicht.

Das Wort «einzelne» dient nicht einer Eingrenzung der Gesamtheit der grundsätzlich betroffenen Verfahren, da Verfügungen des BGI sich nur auf eine einzige Parzelle beziehen und so naturgemäss nicht für ein ganzes Quartier oder einen grösseren Perimeter Rechte und Pflichten definieren.

Unklar ist, was mit einer «Quartierliegenschaft» gemeint ist. Nach Beschreibung im Motionstext geht es um die emotionale Bindung einzelner oder mehrerer Personen an eine Baute oder Anlage, was bedeuten würde, dass die Qualifikation, ob eine Baute oder Anlage die Qualität einer (verfahrenskostenmässig anders zu behandelnden) Quartierliegenschaft hat, im Auge und Herzen der Betrachtenden läge. In erster Linie muss aber zum Ausdruck «Quartierliegenschaft» festgehalten werden, dass sich Baugesuche immer auf Liegenschaften beziehen, die sich in einem Quartier befinden. Baugesuche für Bauten ausserhalb der Bauzonen sind im dicht bebauten Kanton praktisch unbekannt. Die Formulierung schränkt den Anwendungsbereich der Bestimmung daher in keiner Weise ein.

Die Verfahrensart, die zum Erlass der Verfügung des BGI führt, scheint unerheblich zu sein. Auch generelle Baubeglehen, vereinfachte Baubeglehen, Meldungen und Verfügungen der Baukontrolle haben grundsätzlich ein «Bauvorhaben» als Gegenstand. Somit stehen potentiell alle Rekursverfahren, deren Anfechtungsobjekt eine Verfügung des BGI im Baurecht bildet, als Anwendungsbezug der vorliegenden Motion im Fokus. Das sind jährlich ca. 1'600 Bewilligungen, ca. 600 Meldungen und ca. 100 Verfügungen der Baukontrolle. Einschränkend ist darauf hinzuweisen, dass der Rechtsmittelweg im sogenannten ordentlichen Baubewilligungsverfahren nur denjenigen offensteht, die sich im Einspracheverfahren beteiligt haben (§ 92 Abs. 2 BPG).

Im Ergebnis käme die in Abs. 1 und 2 vorgeschlagene Kostenregelung auf sämtliche Baurekurse gegen Verfügungen des BGI zur Anwendung. Dies auch unabhängig davon, ob ein Rechtsmittel von der Bauherrschaft oder von Nachbarn ergriffen wird und unabhängig davon, ob sich im Rekursverfahren zwei (Gemeinwesen und Private) oder mehrere Parteien (Gemeinwesen, mehrere Private) gegenüberstehen.

2.3 Kosten der heutigen Verfahren

Die in der Motion vorgeschlagene Regelung der Verfahrenskosten würde, wie bereits erwähnt, das Verfahren vor der Baurekurskommission als erster Rekursinstanz in allen Bausachen mit Vorinstanz BGI und das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht als zweiter Rekursinstanz in solchen Bausachen betreffen. Neu geregelt würden die Gebühren (Gerichtskosten) dieser beiden Rekursinstanzen sowie die möglichen Parteientschädigungen an anwaltlich vertretene Parteien, die bisher von der Vorinstanz (bzw. Behörde) oder von einer weiteren Verfahrenspartei an die obsiegende Partei bezahlt werden müssen.

Die heutigen im Unterliegensfall im Baurekursverfahren vor der Baurekurskommission anfallenden Gebühren bewegen sich im Allgemeinen zwischen 700 und 3'000 Franken. Die Höhe der Parteientschädigung orientiert sich praxisgemäss an der Höhe der Gebühren und fällt in aller Regel 100 Franken höher aus als diese (exkl. MWST). Der Kostenvorschuss beträgt regelmässig 1'300 Franken, weil sich die Gebühren der Baurekurskommission für einen Entscheid schlussendlich regelmässig auf ebendiesen Betrag belaufen.

Das Verwaltungsgericht als zweite Rekursinstanz in Bausachen hat in den Jahren 2019 bis heute in 33 Verfahren Urteilsgebühren von insgesamt 42'600 Franken erhoben, was einem Durchschnitt von knapp 1'300 Franken entspricht. Die vom Verwaltungsgericht in Bausachen erhobenen Gebühren erscheinen dabei im interkantonalen Vergleich eher tief. Die Parteientschädigung richtet sich nach dem im jeweiligen Fall angemessenen Aufwand, wobei dem Verwaltungsgericht ein erheblicher Ermessensspielraum zusteht.

2.4 Mutwillige Prozessführung

Der vorgeschlagene § 2b Abs. 3 des Gesetzes über die Gerichtsgebühren, wonach bei mutwilliger Prozessführung die Verfahrenskosten der Partei ganz auferlegt werden können, vermag die Gefahr der unsachlichen Verzögerung von Bauverfahren und trölerischer Rekurse nicht zu bannen.

Der Begriff der mutwilligen Prozessführung wird sowohl in § 2a Abs. 3 des Gesetzes über die Gerichtsgebühren als auch in mehreren Bundesgesetzen verwendet. Er ist dabei in der Rechtsordnung grundsätzlich einheitlich auszulegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts setzt Mutwilligkeit neben der objektiv feststellbaren Aussichtslosigkeit des Prozesses zusätzlich noch ein subjektives Element voraus. Wird bereits der Begriff der Aussichtslosigkeit in der gerichtlichen Praxis mit Zurückhaltung angewandt, so gilt dies für den weitere Anforderungen stellenden Begriff der mutwilligen Prozessführung in noch ausgeprägterem Masse. In der Praxis wird der Begriff daher mit grosser Zurückhaltung angewandt, weshalb auch bei einem sturen Festhalten einer rekurrenden Partei am eigenen Standpunkt durch alle Instanzen nur ausnahmsweise eine Kostenaufgabe wegen mutwilliger Prozessführung erfolgen könnte. Es genügt dazu nach der Rechtsprechung auch ein über weite Strecken querulatorisches Verhalten nicht (BGer 4A_685/2011 vom 24. Mai 2012; AGE BEZ.2020.60 vom 26. Mai 2021 E. 3.4.3).

Daher könnte der vorgeschlagene Abs. 3 nur äusserst selten zum Tragen kommen, ansonsten die betroffene Partei angesichts der diesbezüglichen Rechtsprechung gute Chancen mit einem Rekurs gegen die Auferlegung der Kosten hätte.

2.5 Haltung des Regierungsrats

Bauprozesse sind – im Unterschied zu mietrechtlichen Verfahren – keine Sozialprozesse. Es geht regelmässig um erhebliche finanzielle und/oder ideelle Interessen der Verfahrensbeteiligten. Diese Verfahren bezüglich der Kosten zu privilegieren, wie dies mit der Motion verlangt wird, rechtfertigt sich daher im gesamten Rechtsmittelgefüge nicht. Keine einschränkende Wirkung des Anwendungsbereichs der Bestimmung vermittelt dabei, wie erwähnt, die Regelung, wonach sie auf «Bauvorhaben», die «einzelne Quartierliegenschaften betreffen», bezogen wird. Baugesuche im Kanton betreffen praktisch ausschliesslich Parzellen innerhalb der Bauzonen und damit «Quartierliegenschaften». Sollte mit der Regelung entsprechend der Begründung der Motion auf Liegenschaften, die «für sehr viele Menschen in- und ausserhalb des Quartier einen wichtigen Stellenwert» haben, gezielt worden sein, so findet das in der beantragten Regelung keinen Niederschlag. Eine solche Beschränkung wäre zudem auch viel zu unbestimmt, als dass sie in einer gesetzlichen Gerichtskostenregelung gefasst werden könnte.

Es kann unter sozialpolitischen Gesichtspunkten auch nicht begründet werden, warum der Rechtsschutz in Bausachen im Unterschied zu allen anderen verwaltungsgerichtlichen Rechtsmittelverfahren kostenmässig anders behandelt werden soll und damit die jeweils umfangreichen und aufwendigen Bauprozesse für die rekurrierenden Parteien deutlich kostengünstiger zu führen sein sollen, als etwa für Migrantinnen und Migranten ein Rekursverfahren gegen migrationsrechtliche Entscheide, für Automobilistinnen und Automobilisten gegen den Entzug eines Führerausweises oder für betroffene Familienangehörige gegen Kindes- und erwachsenenschutzrechtliche Entscheide. Die Bestimmung würde ein Ungleichgewicht in der Regelung der Kosten von verwaltungsgerichtlichen Verfahren bewirken.

Ein demokratisches Mitwirkungsrecht besteht im Baurecht in erster Linie bei der Zonenplanung. So kann gegen Zonenplanänderungen und den Erlass von Bebauungsplänen Einsprache erhoben werden, welche vom Planungsträger (Grosser Rat oder Regierungsrat resp. Einwohnerrat/-versammlung oder Gemeinderat) kostenlos behandelt werden. Gegen die Beschlüsse des Grossen Rats oder des Einwohnerrats kann zudem das Referendum ergriffen werden.

Auf der Stufe Baugesuch steht dagegen die rechtliche Überprüfung der Übereinstimmung eines Baugesuchs mit den entsprechenden Vorschriften im Vordergrund. Baugesuche werden durch die Fachbehörde in Anwendung des Untersuchungsgrundsatzes und des Prinzips der Rechtsanwendung von Amtes wegen umfassend geprüft. Im ordentlichen Bauverfahren können alle Personen, welche durch das Baubegehren berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Abweisung oder Änderung haben, ohne jede Kostenfolge im Einspracheverfahren ihre Einwände gegen das Projekt erheben (§ 91 BPG). Diese Mitwirkungsmöglichkeit wird durch die Publikation der Baubegehren vor Ort wie auch im Kantonsblatt sichergestellt. Die erhobenen Einwände werden von der Behörde umfassend geprüft und mit dem Einspracheentscheid eingehend beurteilt. Insofern ist das Baubewilligungsverfahren mitwirkungs Offen, niederschwellig und mit keinem Kostenrisiko verbunden. Ist eine betroffene Partei mit dem in diesem Prozess getroffenen, begründeten Entscheid nicht einverstanden, so schliesst sich das Rechtsmittelverfahren an die Baurekurskommission und das Verwaltungsgericht an. In diesen Verfahren geht es nicht um demokratische Mitwirkung, sondern allein um den Rechtsschutz für die vom Entscheid besonders berührten Personen.

Von der beantragten Kostenregelung wären mehr Fallkonstellationen betroffen, als es den ersten Anschein macht. Es wären praktisch alle Baurekursverfahren sowohl vor der ersten, als auch vor der zweiten Rekursinstanz betroffen. Daher und zudem erfüllen die Parteien in solchen Verfahren keine festen Rollenbilder oder Machtgefälle, denen es aus sozialen Gründen zu begegnen gälte. Hier ist zu bedenken, dass nicht nur die unterliegenden Prozessparteien geringere Gerichtsgebühren und keine Parteientschädigungen mehr zahlen müssten, sondern auf der anderen Seite würde auch keine obsiegende und damit im Recht liegende Partei weder vom gegnerischen Gemeinwesen noch von einer allfälligen Drittpartei eine Parteientschädigung erhalten.

Wollte man mit den Motionärinnen und Motionären der Auffassung sein, dass es einem Rechtsstaat gut anstehen würde, die Erhebung von Rechtsmitteln durch sehr tiefe Gerichtsgebühren und den Ausschluss des Risikos der Zahlung von Parteientschädigungen an die obsiegende Partei sicherstellen zu müssen, so müsste dieses Konzept wohl flächendeckend für verwaltungsrechtliche Verfahren mit den entsprechenden Kostenfolgen für das Gemeinwesen bzw. die Justiz in unserem Kanton umgesetzt werden.

3. Antrag

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Beat Leuthardt und Konsorten betreffend gleich lange Spiesse in den Quartieren bei Bauvorhaben dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin